

**Az: S5 V 507/06**

*Ba*

**Beschluss**  
In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richter Dr. Bauer am 11.04.2006 beschlossen:

**Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 20.2.2006 wird abgelehnt.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt, weil die Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht haben (§§ 86b Abs. 2 SGG, 920 ZPO).

Eine einstweilige Regelung, mit der - wie hier - die Hauptsache vorweggenommen würde, kann nur ergehen, wenn ihr Erlass zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes notwendig ist, d.h. die sonst zu erwartenden Nachteile für Antragsteller unzumutbar bzw. irreparabel wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht

Das Anliegen der Antragsteller erscheint jedoch nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung aussichtslos. Sie sind Roma aus dem Kosovo, waren als politische Flüchtlinge anerkannt, hatten Aufenthaltsbefugnisse und erhielten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bis ihre Anerkennung widerrufen wurde. Die Antragsteller werden seit Januar 2005 nach § 60a AufenthG geduldet, weil eine Abschiebung von Roma in den Kosovo nicht möglich ist (Erlass des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 21.12.2005, 05-12-01 Kosovo). Sie begehren Leistungen nach § 2 AsylbLG, obwohl sie unstreitig nicht 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben.

Es kann dahinstehen, ob die insofern ergangenen Bescheide teils bestandskräftig geworden sind, weil der eingelegte Widerspruch unbegründet erscheint. Die Antragsteller erkennen selbst, dass ihr Begehren aus dem Wortlaut des § 2 AsylbLG nicht herleitbar ist und berufen sich auf dessen Verstoß gegen höheres Recht, namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention. Der ergebe sich daraus, dass ihnen die sonst zu gewährenden Leistungen nur deshalb versagt werden, weil sie während ihres länger währenden Aufenthaltes in Deutschland Leistungen nach anderen Normen als § 3 AsylbLG erhalten hätten. Es sei nicht gerechtfertigt, zwischen Ausländern, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten, bei der Höhe der Sozialleistungen je nach dem zu unterscheiden, ob sie bereits für 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben.

Diese Argumentation kann nicht überzeugen. Nach der von den Antragstellern angeführten Rechtsprechung des EGMR ist eine Unterscheidung diskriminierend, wenn sich für sie keine objektive und nachvollziehbare Begründung anführen lässt, sie keinem legitimen Ziel dient oder unverhältnismäßig ist (Entscheidg vom 25.10.2005, Okpisz v. Germany, 59140/00, Rn. 33).

Die von den Antragstellern beanstandete Unterscheidung zwischen verschiedenen Ausländergruppen anhand des Bezuges von Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG ist insofern nicht zu beanstanden. Sie steht vor dem Hintergrund der Sonderstellung der in § 1 AsylbLG erfassten Personengruppen. Diese müssen generell nicht erst seit Kurzem in Deutschland leben. Gemeinsam ist ihnen vielmehr ein Status, der nicht zwangsläufig für einen in Zukunft noch länger andauernden Aufenthalt spricht und der oft ohne eingehende Prüfung von Voraussetzungen seiner Erteilung eingenommen werden kann. Die Beschränkung auf die Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG ist für diese Personen grundsätzlich gerechtfertigt, weil sie über kein verfestigtes Bleiberecht verfügen, darum keinen Anspruch auf soziale Integration haben und deshalb auch den für eine Integration erforderlichen Finanzbedarf nicht beanspruchen können (GK AsylbLG § 3 Rn. 4 m.w.N.). Diese Beschränkung gegenüber Personen mit absehbar längerem Aufenthalt in Deutschland erscheint nachvollziehbar und dient dem legitimen Ziel, Integrationshilfen auf die Menschen zu beschränken, deren Aufenthaltsstatus eine Integration absehbar ermöglicht. Diese Unterscheidung ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG grundsätzlich die von Art. 1 Abs. 1, 20 GG garantierten Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein gewähren (BayLSG, B.v. 28.6.2005, L 11 B 212/05 AY -juris-).

Die von § 2 AsylbLG normierte Ausnahme von dieser Grundkonstellation verhindert, dass Hilfen zur Integration auf Dauer versagt werden, obwohl die tatsächliche Dauer des Aufenthaltsstatus' der Betroffenen dagegen spricht, dass sie Deutschland wirklich bald verlassen, die Vermutung des nur vorübergehenden Charakter ihres Status' faktisch widerlegt wurde. Die Aufenthaltsdauer der Antragsteller spricht nicht für einen längerfristigen Verbleib in Deutschland, weil sich ihr Status mit dem Widerruf ihrer Anerkennung als politische Flüchtlinge maßgeblich verändert hat. Erst seit Januar 2005 werden sie geduldet und es ist nicht erkennbar, dass ihre Abschiebung auf Dauer unmöglich bleiben müsste. Anspruchsberechtigte nach § 1 AsylbLG müssen grundsätzlich für 36 Monate auf Integrationsleistungen verzichten -nicht länger und nicht kürzer. Dieser Verzicht wurde den Antragstellern bisher nicht abverlangt. Insofern ist es nachvollziehbar und legitim, zwischen ihnen und anderen Ausländern zu unterscheiden, die bereits einen solchen Zeitraum ohne Integrationsleistungen auskommen mussten.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag erfolglos geblieben ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., § 193 Rnr. 12a).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Sürig für das Antragsverfahren wird abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Das Verfahren hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 202 Sozialgerichtsgesetz -SGG- i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Dr. Bauer

Für die Ausfertigung

Siemes  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Bremen